

Anlage 4

Punktwerte nach Quartilen (Grundlage sind absoluten Zahlen aus 2014 bzw. bei JHG 2013)

	A	B	C	D	E	F	G	Summe (A bis G)	Durchschnittl. Punktzahl	Stadtteile über dem relativen städtischen Wert
	10 bis 21-Jährige	unter 1- bis 9-Jährige	ausländische Minderjährige	Haushalte mit Kindern	Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren	Arbeitslose Menschen unter 25 Jahre	Fälle JGH in 2013			
Schildgen	3	3	3	3	4	1	3	20		1
Katterbach	2	2	3	2	4	1	1	15		2
Nußbaum	1	1	3	1	2	1	1	10		3
Paffrath	3	3	6	3	8	1	2	26		3
Hand	4	4	6	4	6	2	2	28		4
Stadtmitte	4	4	12	4	8	4	4	40		5
Hebborn	3	2	3	3	6	1	1	19		3
Heidkamp	3	3	6	3	6	2	1	24		3
Gronau	3	3	12	3	6	2	3	32		7
Romaney	1	1	3	1	2	1	1	10		1
Herrenstrunden	1	1	3	1	2	1	1	10		3
Sand	1	1	3	1	2	1	1	10		4
Herkenrath	2	2	3	2	2	1	1	13		4
Asselborn	1	1	3	1	2	1	1	10		4
Bärbroich	1	1	3	1	2	1	1	10		2
Lückerath	2	2	6	2	4	1	1	18		3
Bensberg	2	2	3	2	4	1	1	15		0
Bockenbergl	1	2	6	1	2	1	1	14		6
Kaule	2	2	3	2	4	1	1	15		3
Moitzfeld	2	2	3	2	4	1	1	15		3
Refrath	3	4	3	4	6	1	2	23		0
Alt-Refrath	1	1	3	1	2	1	1	10		1
Kippekausen	1	1	3	1	2	1	1	10		3
Frankenforst	2	2	3	2	4	1	1	15		1
Lustheide	2	1	3	2	4	1	1	14		3
Gesamtpunktzahl								426	17	

Die Indikatoren "ausländische Minderjährige" und "Alleinerziehende mit Kindern" sind mehrfach gewichtet in die Berechnung der Punktwerte eingegangen.

"Ausländische Minderjährige" wurde mit drei multipliziert und "Alleinerziehende mit Kindern" wurde mit zwei multipliziert.

Stand:09.02.2015

U:\daten\tabellen\Kinder- und Jugendförderplan\2015 - 2020\Grunddaten Jugendbevölkerung_zum 31.12.2014_aktuelle Vers._Li

Anteil der unter 1- bis unter 10-jährigen

über städt.
Durchschnitt

Quartillen (Q)

1. Q: 0 bis 271
2. Q: 272 bis 484
3. Q: 485 bis 698
4. Q: 699 bis 911

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2014		Quartille
	Wohnbevölkerung insgesamt	davon unter 1- bis unter 10-Jährige (absolut)	
11 Schildgen	6.197	489	7,9%
12 Katterbach	4.761	431	9,1%
13 Nußbaum	1.100	101	9,2%
14 Paffrath	7.073	551	7,8%
15 Hand	8.681	875	10,1%
Bezirk 1	27.812	2.447	8,8%
21 Stadtmitte	11.004	911	8,3%
22 Hebborn	5.952	462	7,8%
23 Heidkamp	6.040	549	9,1%
24 Gronau	6.331	622	9,8%
Bezirk 2	29.327	2.544	8,7%
31 Romaney	661	57	8,6%
32 Herrenstrunden	985	80	8,1%
33 Sand	2.376	229	9,6%
Bezirk 3	4.022	366	9,1%
41 Herkenrath	3.756	297	7,9%
42 Asselborn	897	81	9,0%
43 Bärbroich	1.312	102	7,8%
Bezirk 4	5.965	480	8,0%
51 Lückerrath	3.879	323	8,3%
52 Bensberg	5.446	411	7,5%
53 Bockenbergr	2.924	292	10,0%
54 Kaule	3.661	352	9,6%
55 Moitzfeld	4.537	379	8,4%
Bezirk 5	20.447	1.757	8,6%
61 Refrath	9.005	707	7,9%
62 Alt-Refrath	3.044	234	7,7%
63 Kippekausen	2.438	198	8,1%
64 Frankenforst	5.325	473	8,9%
65 Lustheide	3.427	268	7,8%
Bezirk 6	23.239	1.880	8,1%
Stadt insgesamt	110.812	9.474	8,5%

Anteil der unter 1- bis unter 22-Jährigen

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2014		10 bis unter 22-Jährige (absolut)	10 bis unter 22-Jährige (relativ)	Quartile	
	Wohn- bevölkerung insgesamt	davon			Quartile	Quartile (Q)
11 Schildgen	6.197	738	11,9%	3	1. Q: 0 bis 382	0
12 Katterbach	4.761	510	10,7%	2	2. Q: 383 bis 700	0
13 Nußbaum	1.100	174	15,8%	1	3. Q: 701 bis 1.019	1
14 Paffrath	7.073	892	12,6%	3	4. Q: 1.020 bis 1.337	1
15 Hand	8.681	1.213	14,0%	4		1
Bezirk 1	27.812	3.527	12,7%			
21 Stadtmitte	11.004	1.337	12,2%	4		1
22 Hebborn	5.952	760	12,8%	3		1
23 Heickamp	6.040	703	11,6%	3		0
24 Gronau	6.331	818	12,9%	3		1
Bezirk 2	29.327	3.618	12,3%			
31 Romaney	661	63	9,5%	1		0
32 Herrenstrunden	985	135	13,7%	1		1
33 Sand	2.376	287	12,1%	1		0
Bezirk 3	4.022	485	12,1%			
41 Herkenrath	3.756	505	13,4%	2		1
42 Asselborn	897	143	15,9%	1		1
43 Bärbroich	1.312	188	14,3%	1		1
Bezirk 4	5.965	836	14,0%			
51 Lückerrath	3.879	441	11,4%	2		0
52 Bensberg	5.446	551	10,1%	2		0
53 Bockenbergr	2.924	382	13,1%	1		1
54 Kauje	3.661	419	11,4%	2		0
55 Moitzfeld	4.537	587	12,9%	2		1
Bezirk 5	20.447	2.380	11,6%			
61 Refrath	9.005	922	10,2%	3		0
62 Alt-Refra	3.044	298	9,8%	1		0
63 Kippekausen	2.438	311	12,8%	1		1
64 Frankenforst	5.325	562	10,6%	2		0
65 Lustheide	3.427	431	12,6%	2		1
Bezirk 6	23.239	2.524	10,9%			
Stadt insgesamt	110.812	13.370	12,1%			

Quelle: Einwohnermeldedatei

Stand: 10.02.2015

Minderjährige mit ausländischer Nationalität

Quartilen (Q) über städt. Durchschnitt

1. Q: 0 bis 72
 2. Q: 73 bis 146
 3. Q: 147 bis 218
 4. Q: 219 bis 290

71,75
 74,75
 146,5
 218,25
 290

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2014			Quartile
	unter 22 Jahre insgesamt	davon ausl. Nationalität (absolut)	ausl. Nationalität (relativ)	
11 Schildgen	1.227	30	2,4%	1
12 Katterbach	941	48	5,1%	1
13 Nußbaum	275	6	2,2%	1
14 Pafraath	1.443	99	6,9%	2
15 Hand	2.088	107	5,1%	2
Bezirk 1	5.974	290	4,9%	
21 Stadtmitte	2.248	290	12,9%	4
22 Hebborn	1.222	57	4,7%	1
23 Heidkamp	1.252	117	9,3%	2
24 Gronau	1.440	221	15,3%	4
Bezirk 2	6.162	685	11,1%	
31 Romaney	120	"	"	1
32 Herrenstrunden	215	"	"	1
33 Sand	516	45	8,7%	1
Bezirk 3	851	45	5,3%	
41 Herkenrath	802	56	7,0%	1
42 Asselborn	224	9	4,0%	1
43 Bärbroich	290	9	3,1%	1
Bezirk 4	1.316	74	5,6%	
51 Lückerrath	764	28	3,7%	2
52 Bensberg	962	46	4,8%	1
53 Bockenbergr	674	125	18,5%	2
54 Kaule	771	29	3,8%	1
55 Moitzfeld	966	70	7,2%	1
Bezirk 5	4.137	298	7,2%	
61 Reifrath	1.629	66	4,1%	1
62 Alt-Reifrath	532	19	3,6%	1
63 Kippekausen	509	15	2,9%	1
64 Frankenforst	1.035	51	4,9%	1
65 Lustheide	699	32	4,6%	1
Bezirk 6	4.404	183	4,2%	
Stadt insgesamt	22.844	1.575	6,9%	

" " = Zahlenwerte geheim zuhalten, da unter der Nachweisgrenze

Quelle: Einwohnermeldedatei

Stand: 10.02.2015

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2014			Q
	Haushalte insgesamt	Familien mit Kindern (absolut)	Familien mit Kindern (relativ)	
11 Schildgen	2.973	610	20,5%	3
12 Katterbach	2.373	484	20,4%	2
13 Nußbaum	480	125	26,0%	1
14 Paffrath	3.281	720	21,9%	3
15 Hand	3.954	1.020	25,8%	4
Bezirk 1	13.061	2.959	22,7%	
21 Stadtmitte	5.560	1.048	18,8%	4
22 Hebborn	2.893	623	21,5%	3
23 Heidkamp	2.970	593	20,0%	3
24 Gronau	2.973	664	22,3%	3
Bezirk 2	14.396	2.928	20,3%	
31 Romaney	314	60	19,1%	1
32 Herrenstrunden	424	105	24,8%	1
33 Sand	1.182	259	21,9%	1
Bezirk 3	1.920	424	22,1%	
41 Herkenrath	1.705	382	22,4%	2
42 Asselborn	400	111	27,8%	1
43 Bärbroich	563	136	24,2%	1
Bezirk 4	2.668	629	23,6%	
51 Lückerrath	1.807	403	22,3%	2
52 Bensberg	2.913	474	16,3%	2
53 Bockenberger	1.412	301	21,3%	1
54 Kaule	1.806	400	22,1%	2
55 Moitzfeld	2.088	462	22,1%	2
Bezirk 5	10.026	2.040	20,3%	
61 Refrath	4.601	845	18,4%	4
62 Alt-Refrath	1.510	264	17,5%	1
63 Kippekausen	1.241	254	20,5%	1
64 Frankenforst	2.762	542	19,6%	2
65 Lustheide	1.697	317	18,7%	2
Bezirk 6	11.811	2.222	18,8%	
Stadt insgesamt	53.882	11.202	20,8%	

1. Q: 0 bis 307
 2. Q: 308 bis 554
 3. Q: 555 bis 801
 4. Q: 802 bis 1048

0

0

1

1

1

0

1

0

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

1

Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren

Wohnplatz	Stichtag 31.12.2014			Allein- erziehende (relativ)	Q
	Familien mit Kindern (absolut)	davon Allein- erziehenden Familien (absolut)			
11 Schildgen	610	109	17,9%	2	56,5
12 Katterbach	484	90	18,6%	2	67
13 Nußbaum	125	25	20,0%	1	123
14 Paffrath	720	184	25,6%	4	180
15 Hand	1.020	175	17,2%	3	236
Bezirk 1	2.959	583	19,7%		
21 Stadtmitte	1.048	236	22,5%	4	1
22 Hebborn	623	137	22,0%	3	1
23 Heidkamp	593	173	29,2%	3	1
24 Gronau	664	144	21,7%	3	1
Bezirk 2	2.928	690	23,6%		
31 Romaney	60	10	16,7%	1	0
32 Herrenstrunden	105	21	20,0%	1	0
33 Sand	259	55	21,2%	1	0
Bezirk 3	424	86	20,3%		
41 Herkenrath	382	90	23,6%	1	1
42 Asseiborn	111	30	27,0%	1	1
43 Bärbroich	136	18	13,2%	1	0
Bezirk 4	629	138	21,9%		
51 Lückerrath	403	74	18,4%	2	0
52 Bensberg	474	94	19,8%	2	0
53 Bockenberg	301	61	20,3%	1	0
54 Kaule	400	95	23,8%	2	1
55 Moltzfeld	462	96	20,8%	2	0
Bezirk 5	2.040	420	20,6%		
61 Refrath	845	173	20,5%	3	0
62 Alt-Refrath	264	56	21,2%	1	0
63 Kippekausen	254	59	23,2%	1	1
64 Frankenforst	542	109	20,1%	2	0
65 Lustheide	317	68	21,5%	2	1
Bezirk 6	2.222	465	20,9%		
Stadt insgesamt	11.202	2.382	21,3%		

Quartillen (Q) über städt.
Durchschnitt

1. Q: 0 bis 67
2. Q: 68 bis 123
3. Q: 124 bis 180
4. Q: 181 bis 236

Quelle: Einwohnermeldedatei

Stand: 10.02.2015

Fälle in der Jugendgerichtshilfe 2013

Wohnplatz	14- bis unter 21-Jährige			Fälle	Fälle	Q
	14- bis unter 21-Jährige	Fälle	Fälle			
11 Schildgen	476	20	4,2%			3
12 Katterbach	286	9	3,1%			1
13 Nußbaum	124	"	0,0%			1
14 Paffrath	588	18	3,1%			2
15 Hand	687	13	1,9%			2
Bezirk 1	2.161	60	2,8%			
21 Stadtmitte	814	33	4,1%			4
22 Hebborn	467	11	2,4%			1
23 Heidkamp	429	10	2,3%			1
24 Gronau	479	22	4,6%			3
Bezirk 2	2.189	76	3,5%			
31 Romaney	36	0	0,0%			1
32 Herrenstrunden	95	5	5,3%			1
33 Sand	158	8	5,1%			1
Bezirk 3	289	13	4,5%			
41 Herkenrath	321	7	2,2%			1
42 Asselborn	84	"	0,0%			1
43 Bärbroich	113	"	0,0%			1
Bezirk 4	518	7	1,4%			
51 Lückerath	258	12	4,7%			1
52 Bensberg	384	9	2,3%			1
53 Bockenberger	208	9	4,3%			1
54 Kaule	261	"	0,0%			1
55 Moltzfeld	373	6	1,6%			1
Bezirk 5	1.484	36	2,4%			
61 Refrath	547	14	2,6%			2
62 Alt-Refrath	183	5	2,7%			1
63 Kippekausen	186	8	4,3%			1
64 Frankenforst	333	11	3,3%			1
65 Lustheide	239	5	2,1%			1
Bezirk 6	1.488	43	2,9%			
Stadt insgesamt	8.129	235	2,9%			

Quartilen (Q)
 1. Q: 0 bis 12
 2. Q: 13 bis 19
 3. Q: 20 bis 26
 4. Q: 27 bis 33
 über städt.

Quelle: EDV-Einwohner-Datei vom 30.06.2013
 " " = Zahlenwerte geheim zuhalten, da unter der Nachweisgrenze

Stand: 10.02.2015

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
3. Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit
4. Voraussetzungen zur Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
5. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
6. Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 6.1 Standards in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - 6.2 Methoden und Arbeitsprinzipien
 - 6.3 Grundlegende Handlungsfelder
 - 6.4 Arbeitsschwerpunkte

Teil B: Betriebskostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

1. Verfahren zur Betriebskostenförderung
2. Anerkennungsfähige Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - 2.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1
 - 2.2 Personalkosten / Säule 2
 - 2.3 Sachkosten / Säule 3
 - 2.4 Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen
3. Förderung der Kreativitätsschule

Teil C: Förderung von Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand

1. Anerkennungsfähige Kosten
 - 1.2 Trägeranteil
 - 1.3 Förderung der Jugendverbandsheime
 - 1.4 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten
2. Verfahren
 - 2.1 Antragstellung Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand
 - 2.2 Bewilligung
 - 2.3 Verwendungsnachweis

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Diese Richtlinien regeln die Förderbedingungen und -verfahren für die Gewährungen von Betriebskostenzuschüssen für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen durch die Stadt Bergisch Gladbach.

Des Weiteren werden die Fördergrundsätze für die Bau- und Einrichtungskosten sowie den Erhaltungsaufwand für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen und die Jugendverbandsheime festgelegt.

Die Träger der Einrichtungen haben die Möglichkeit, gesonderte Anträge aufgrund anderer städtischer Richtlinien zu stellen (z.B. Bildungsveranstaltungen, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Jugendpflegematerial). Kosten, die über die Bestimmungen dieser Richtlinien gefördert werden, können im Rahmen anderer Richtlinien kein weiteres Mal geltend gemacht werden.

Teil A: Grundlagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Basis der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sind die Bestimmungen der §§ 4, 11, 71, 74 und 80 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe sowie die §§ 10 – 12 und 15 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW – (3. AG-KJHG – KJFöG).

Bei der Erfüllung der Aufgaben der **Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit** stehen die verbandlichen Ziele und Strukturen im Vordergrund.

2. Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Mit der Arbeit der Kinder- und Jugendeinrichtungen werden folgende Ziele der Offenen Kinder- und Jugendarbeit verfolgt. Die Einrichtungen sollen

- die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung fördern,
- solidarisches Miteinander vermitteln,
- das Zusammenleben der Generationen fördern
- an eine selbstbestimmte Lebensführung heranführen und eigenverantwortliches Handeln vermitteln,
- ökologisches Bewusstsein vermitteln und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln fördern,
- zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen,
- an eine Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln heranführen,
- die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und Mädchen berücksichtigen, eine gleichberechtigte Teilhabe von Jungen und Mädchen ermöglichen und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützen,
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben und

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen fördern sowie diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenwirken und interkulturelles Lernen ermöglichen.

3. Zielgruppe der Kinder- und Jugendarbeit

Die Zielgruppe der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 27 Jahren. Die Zielgruppe der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind alle Kinder und Jugendlichen / jungen Erwachsenen im Alter von 10 bis 21 Jahren. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden. Die Träger der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit leisten Gewähr, dass die Angebote und Betriebszeiten der Einrichtungen an dieser Zielgruppe ausgerichtet sind.

4. Voraussetzungen zur Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- 4.1 Kinder- und Jugendarbeit ist nach Maßgabe der folgenden Ausführungen förderungsfähig, wenn sie von einem nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Träger der Jugendhilfe betrieben wird.
- 4.2 Der Träger muss bereit und in der Lage sein, die Grundlagen für bedarfsgerechte und geeignete Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu schaffen und in Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zu betreiben. Er muss angemessene Eigenleistungen erbringen und um die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie der Fördermittel des Landes bemüht sein. Der Träger muss bereit sein, sich in die städtische Jugendhilfeplanung einzubringen und einbinden zu lassen.
- 4.3 Die Förderung von Offenen Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn ihre Planung und Konzeption mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Konzeptionen werden dem Jugendamt vorgelegt und fortgeschrieben.

5. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- 5.1 **Jugendverbandsheime** bieten verschiedene Gruppenräume und größere Gemeinschaftsräume für die Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen an. Jugendverbandsheime dienen in erster Linie der Arbeit der Jugendverbände. Darüber hinaus sollen sie auch den örtlichen Jugendgruppen zur Verfügung stehen, die nicht dem Träger des Jugendverbandsheims angehören. Wenn es mit der Verbandsarbeit zu vereinbaren ist, sollen Räume des Jugendverbandsheims auch anderen sozialen Bedarfen im Stadtteil zur Verfügung stehen.

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

5.2 Zu den **Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit** gehören Jugendzentren/Jugendtreffs, die Mobile Offene Jugendarbeit sowie Abenteuerspielplätze. Die Einrichtungen können ehrenamtlich sowie durch hauptamtlich qualifizierte Mitarbeiter/innen geführt werden. Die Betriebszeiten orientieren sich am Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie der personellen und räumlichen Ausstattung der Einrichtung. **Streetwork gehört nicht zum Aufgabenfeld** der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Näheres wird in einrichtungsbezogenen Förderverträgen geregelt.

5.3 **Jugendkunst- und Kreativitätsschulen** haben die Aufgabe, junge Menschen zum selbstständigen Gebrauch kultureller Medien wie Spiel und Theater, Musik und Tanz, bildnerisches Gestalten, Fotografie etc. zu befähigen und die Entwicklung ihrer schöpferischen Anlagen zu unterstützen. Die Jugendkunst- und Kreativitätsschulen kooperieren mit anderen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und Angeboten. Näheres wird in einrichtungsbezogenen Förderverträgen geregelt.

6. Anforderungen an die Offene Kinder- und Jugendarbeit

6.1 Standards in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

6.1.1 Personelle und räumliche Ausstattung: Offene Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit müssen ausreichende Sachmittel, einen ausreichenden, qualifizierten Mitarbeiter/innenkreis, auch aus ehrenamtlichen Kräften, und ausreichende Fortbildungsmöglichkeiten, ein ausreichendes Raumprogramm (bei Jugendfreizeitstätten) vorhalten und über die im Folgenden genannten Methoden und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit anwenden. Eine geschlechterparitätische Besetzung der Fachkraftstellen wird empfohlen.

6.1.2 Öffnungszeiten: Die Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen halten Angebote für junge Menschen am Nachmittag vor. Entsprechend der altersspezifischen Zielgruppen sind Öffnungszeiten in den Abendstunden in ausreichendem Maße anzubieten. An Wochenenden und Feiertagen, an denen eine stützende Alltagsstruktur (durch Schule, Ausbildung etc.) entfällt, sollen nach Möglichkeit und Bedarf Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterbreitet werden. Das Gleiche gilt für die Schulferien.

6.1.3 Kooperation: Um gemeinsam den Interessen und Bedarfen der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch bei knapper werdenden Ressourcen nachkommen zu können, kooperieren die Einrichtungen eng miteinander. Sie stimmen ihre Leistungen sowohl untereinander als auch mit der Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach ab. In regelmäßigen Zusammenkünften (Trägerkonferenzen und Kooperationsteam siehe unten) werden bestehende Probleme benannt und im Sinne einer gemeinsamen Zielerreichung abgebaut sowie die Arbeit gemeinsam reflektiert. Die partnerschaftliche Kooperation mit Schulen und unterschiedlichen Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im jeweiligen Sozialraum sind integraler Bestandteil der Arbeit.

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

6.1.4 Konzeptionen: Die jeweils gültigen Konzepte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind Bestandteil der städtischen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII. Die Akzeptanz der Angebote wird regelmäßig überprüft.

6.2 Methoden und Arbeitsprinzipien

In der Offenen Kinder- und Jugendarbeit werden die nachstehenden Arbeitsprinzipien und Methoden angewendet:

6.2.1 Freiwilligkeit und Offenheit: Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht allen jungen Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderungen sowie der weltanschaulichen, konfessionellen und (partei-)politischen Ausrichtung offen. Sie ist ein freiwilliges Angebot, zu dem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht verpflichtet werden können. Eine Ausnahme können die Vereinbarungen im Rahmen der Schulkinderbetreuung darstellen.

6.2.2 Bedürfnisorientierung und Lebensweltorientierung: Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt an den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen an. Dabei nimmt sie auch die Lebenswelt und Lebenslagen der jungen Menschen in den Blick.

6.2.3 Partizipation: Die jungen Menschen sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) zu beteiligen.

6.2.4 Öffnung der Angebote und der Jugendzentren: Offene Kinder- und Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen statt und kann in Schulen sowie an anderen Orten stattfinden, an denen sich junge Menschen aufhalten (z.B. Treffpunktarbeit). Die Jugendeinrichtungen ermöglichen zugleich Vereinen und Verbänden in den jeweiligen Stadtteilen die Nutzung des Hauses soweit dies nicht den Betrieb der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stört.

6.3 Grundlegende Handlungsfelder

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur personalen, sozialen und kulturellen Entwicklung junger Menschen, in dem sie formale, non-formale und informelle Bildungsprozesse anstößt bzw. realisiert. Dazu werden bedarfsgerechte Praxiskonzepte entwickelt und in den Handlungsfeldern umgesetzt.

Die Handlungsfelder beinhalten:

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- 6.3.1 Freizeitgestaltung:** Jungen Menschen werden Freiräume für eine selbst gestaltete Freizeit geboten, sinnvolle Freizeitangebote werden unterbreitet und Treffmöglichkeiten bereitgehalten. Daneben werden jugendkulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Partys, Theateraufführungen etc. angeboten.
- 6.3.2 Prävention:** In Kooperation mit unterschiedlichen Partnern (Fachdienst Prävention u.a.) werden in Bergisch Gladbach Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie Gesundheit entwickelt und durchgeführt.
- 6.3.3 Bildung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung der jungen Menschen. Dazu soll sie u.a. formelle und informelle Bildungsprozesse anstoßen bzw. realisieren durch die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe und kreativitätspädagogische Angebote.
- 6.3.4 Integration:** Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Lebenslagen und Kulturen.
- 6.3.5 Beratung:** Offene Kinder- und Jugendarbeit stellt jungen Menschen vertrauensvolle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Seite und hilft beratend und begleitend durch schwierige Lebenssituationen bzw. unterstützt die jungen Menschen bei der Nutzung entsprechender Fachdienste und Einrichtungen der Jugendhilfe.
- 6.3.6 Geschlechtsbewusste Arbeit:** Die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen werden berücksichtigt, eine gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Jungen ermöglicht und die Entwicklung der geschlechtlichen Identität unterstützt.

Daneben sollen nach Möglichkeit Angebote zur Kinder- und Freizeiterholung (insbesondere Stadtranderholungen) unterbreitet werden.

6.4 Arbeitsschwerpunkte

Jede Einrichtung bildet aus den Handlungsfeldern unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte heraus, die mit einer zusätzlichen Finanzausstattung versehen werden.

Welche Handlungsfelder als Arbeitsschwerpunkte von den Einrichtungen ausgebildet werden müssen, wird in den einzelnen Förderverträgen, die mit den Trägern der Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit abgeschlossen werden, näher geregelt.

Teil B: Betriebskostenförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen (Ziffern 5.2) sowie die Kreativitätsschule (Ziffer 5.3)

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

erhalten Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die anerkannten Betriebskosten werden mit pauschalierten öffentlichen Mitteln (in der Regel Landesjugendplanmittel und städtische Mittel) gefördert. Alle möglichen Drittmittel sind durch die Träger auszuschöpfen.

1. Verfahren zur Betriebskostenförderung

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Betriebskostenförderung ist von Trägern ohne Fördervertrag bis zum 15.10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr zu stellen. Die voraussichtlichen Kosten werden auf der Basis der Pauschalen ermittelt. Grundlage für die Bemessung der Zuschüsse sind prüffähige Unterlagen wie Programmplanung, Nachweis der fachlichen Qualifikation des Personals, Kosten- und Finanzierungsplan. Der Träger legt für jede neue hauptamtliche Fachkraft einen aktuellen Personalbogen vor. Bei Veränderungen korrigiert der Träger die Angaben im Personalbogen unverzüglich.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag.). Im Fördervertrag sind die Standards zur Qualitätssicherung festgelegt.

1.3 Förderverträge

Für Träger, mit denen bereits eine vertragliche Vereinbarung besteht, ist keine jährliche Antragstellung erforderlich.

1.4 Verwendungsnachweis

Der Träger legt bis zum 28.02. des der Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vor. Weitere Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

Auf die Vorlage von Originalbelegen wird vorerst verzichtet. Die Stadt Bergisch Gladbach ist jederzeit berechtigt, eine Prüfung der Belege durchzuführen. Die Prüfung wird im Bedarfsfall mindestens vier Wochen vorher angekündigt.

2. Anerkennungsfähige Betriebskosten der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen

2.1 Bewirtschaftungskosten / Säule 1

2.1.1 Die Bewirtschaftungskosten werden bis zu 50 € pro Quadratmeter der Fläche anerkannt, die der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Einrichtung zur Verfügung

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

steht, maximal 500 m² = 25.000 €.

- 2.1.2 Die im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geförderte Fläche wird durch die Verwaltung des Jugendamtes festgelegt.

2.2 Personalkosten / Säule 2

- 2.2.1 Förderungsfähige Personalkosten sind die Aufwendungen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sowie Fortbildungskosten. Kosten für Verwaltungspersonal sind nicht förderungsfähig.

- 2.2.2 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Erzieherausbildung/ein abgeschlossenes pädagogisches Studium verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes. Es wird empfohlen, die Stellen mit weiblichen und männlichen Fachkräften sowie Fachkräfte mit einem Migrationshintergrund zu besetzen.

- 2.2.3 Der förderungsfähige Rahmen für die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte wird durch die Verwaltung des Jugendamtes möglichst in Übereinstimmung mit den freien Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Fördervertrag festgelegt. Für die Eingruppierung der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) oder vergleichbare Vergütungsregelungen anerkennungsfähig. Zu den Personalkosten zählen neben der Grundvergütung und dem Ortszuschlag auch die tariflichen Zulagen, Zuwendungen und Zuschläge, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Altersversorgung sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft, mitarbeiterbezogene Versicherungen (z.B. Haftpflicht) und Personalnebenkosten (Inserate u.ä.).

- 2.2.4 Die Pauschale für eine Vollzeitstelle (= tarifvertraglich geregelte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit) beträgt 44.200 €. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt. Ist die geförderte Stelle mehr als einen Kalendermonat nicht besetzt, wird die Pauschale für jeden weiteren Monat um 1/12 gekürzt. Bei Einsatz von Vertretungspersonal kann die Stadt Bergisch Gladbach die Kürzung reduzieren, sofern der Träger vor Beginn Beschäftigungsumfang und Aufgabenschwerpunkte des Vertretungspersonals mit der Stadt Bergisch Gladbach abstimmt und die geeignete Qualifikation des Vertretungspersonals nachweist.

Die Pauschale pro Vollzeitstelle erhöht sich jährlich um 300 € ab 2012. Für Teilzeit-Arbeitsverträge wird der Pauschalbetrag entsprechend dem prozentualen Beschäftigungsumfang festgesetzt.

2.3 Sachkosten / Säule 3

- 2.3.1 Zu den förderungsfähigen Sachkosten für die pädagogische Arbeit zählen insbesondere Honorarkosten, Aufwendungen für Arbeitsgruppen, Veranstaltungen und pädagogische Aufwendungen.

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

- 2.3.2 Die förderungsfähige Sachkosten werden mit einer Pauschale von bis zu 3.750 € gefördert.
- 2.3.3 Die in den Einrichtungen vorgehaltenen Arbeitsschwerpunkte werden mit **mindestens 2.500 € und höchstens 15.000 €** gefördert.
- 2.3.4 Die ehrenamtlich geführten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Ziffer 5.2) erhalten eine Sachkostenpauschale, die **25.000 €** nicht überschreitet.
- 2.4 **Anpassung und Deckungsfähigkeit der Pauschalen**
- 2.4.1 Die Höhe der Pauschalen können durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angepasst werden.
- 2.4.2 Die Pauschalen sind für den jeweiligen freien Träger innerhalb der Einrichtung gegenseitig deckungsfähig. Die Förderung der Arbeitsschwerpunkte ist hiervon ausgenommen. Die Pauschalen dürfen zusammen aber nicht die tatsächlichen Kosten übersteigen. Ansonsten ist der nicht verbrauchte Anteil vom freien Träger an die Stadt zurück zu zahlen.

3. Förderung der Kreativitätsschule

Die Jugendkunst- und Kreativitätsschule wird mit einem Festbetrag gefördert, der im Rahmen der städtischen Haushaltsführung festgelegt wird und 60.000 € im Jahr nicht überschreiten darf.

Teil C: Förderung von Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand

Ein Anspruch auf Förderung - weder dem Grunde nach noch in der Höhe - ergibt sich aus dieser Richtlinie nicht. Förderungen können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel entschieden werden.

1. Anerkennungsfähige Kosten

- 1.1. Bau- und Einrichtungskosten für Jugendfreizeiteinrichtungen sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ausbau und Erweiterungsbau sowie für die Sanierung.
Erhaltungsaufwand sind die angemessenen Aufwendungen für den Ersatz bzw. die Er

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

gänzung von Ausstattungsgegenständen sowie kleinere Renovierungen (Kosten, die z. B. von Mietern übernommen werden, soweit sie nicht im Rahmen der Betriebskostenförderung übernommen werden.)

Zur Vermeidung von Mehrkosten führt der Träger eine eigene - vom Architekten losgelöste - Kostenkontrolle durch. Entstehen gleichwohl Kostensteigerungen, die auch durch Minderausgaben in anderen Gewerken nicht auszugleichen sind und die vom Träger nicht zu vertreten sind, so zählen diese ebenfalls zu den anerkennungs- und förderungsfähigen Baukosten. Über die Bezuschussung dieser Mehrkosten wird im Einzelfall entschieden.

1.2 Trägeranteil

Der erforderliche Trägeranteil kann auch in Form von sach- und fachgerechter Eigenleistung (= Arbeitsstunden) erbracht werden. Die Zahl der erforderlichen Arbeitsstunden wird bei Antragstellung durch eine Fachkraft der städtischen Fachbereich 6 - Hochbau - festgestellt. Pro geleistete Arbeitsstunde können bis 10,00 € anerkannt werden. Die Verwaltung entscheidet über die Anerkennung der erforderlichen Arbeitsstunden sowie über eine eventuell höhere Pauschale bei entsprechender Fachausbildung der ehrenamtlich tätigen Arbeitskraft.

1.3 Förderung der Jugendverbandsheime

Für Jugendverbandsheime (Ziffer 5.1) kann ein Zuschuss zu den Bau- und Einrichtungskosten sowie zum Erhaltungsaufwand von bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Jugendverbandsheime, die ausschließlich verbandlich oder religiös orientierte Angebote vorhalten, werden bis zu 30 %, Jugendverbandsheime mit offeneren Angeboten bis zu 50 % gefördert. Bei einer Förderung durch Landes- oder Bundesmitteln wird der Zuschuss so bemessen, dass die öffentlichen Mittel zusammen nicht mehr als 60 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Gesamtkostenvolumen gemäß Antrag von mehr als 10.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

1.4 Förderung der übrigen Jugendfreizeitstätten

- 1.4.1 Für die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendkunst- und Kreativitätsschulen (Ziffern 5.2 und 5.3) kann ein Zuschuss zu den Baukosten bzw. für Formen der Mobilen Offenen Jugendarbeit Kosten für die Anschaffung und Einrichtung von Fahrzeugen gewährt werden. Je nach Finanzkraft des Trägers, d.h. je nachdem ob der Träger an einem Steueraufkommen partizipiert, beträgt der städtische Zuschuss zu den angemessenen Baukosten bis zu 100 % und zu den angemessenen Ausstattungskosten bis zu 95 %. Fördermöglichkeiten durch Dritte (Landes-, Bundesmittel und an

Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

dere) werden, soweit vorhanden, grundsätzlich genutzt. Über die Förderung und die Zuschusshöhe entscheidet der Jugendhilfeausschuss ab einem Gesamtkostenvolumen von mehr als 10.000 €. Unterhalb dieser Grenze entscheidet die Verwaltung über den Antrag und die Höhe des Zuschusses.

2. Verfahren

2.1 Antragstellung Bau- und Einrichtungskosten sowie Erhaltungsaufwand

Anträge auf Bezuschussung der Bau- und Einrichtungskosten sowie des Erhaltungsaufwandes werden bis zum 1. Mai des vor dem geplanten Baubeginn bzw. der Bestellung liegenden Jahres gestellt. Dem Antrag wird eine Stellungnahme des Spitzenverbandes, die Baubeschreibung des Architekten / der Architektin mit Lageplan und Bauzeichnung sowie eine Aufstellung der Einrichtungsgegenstände und ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt.

Für Anträge auf Ersatzbeschaffung (Erhaltungsaufwand) werden mindestens zwei Kostangebote vorgelegt. Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Planung und das Nutzungskonzept mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt wurden. Bei der Planung neuer Jugendfreizeitstätten und der geplanten Erweiterung vorhandener Jugendfreizeitstätten ist die kommunale Jugendhilfeplanung zugrunde zu legen.

2.2 Bewilligung

Der Träger erhält einen Bewilligungsbescheid über die Obergrenze des Zuschusses. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

2.3 Verwendungsnachweis

Der Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises wird mit dem Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Weitere Einzelheiten und Nebenbestimmungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit treten zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die städtischen Richtlinien zur Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in der Fassung der dritten Änderung (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2006) ihre Gültigkeit.

Anlage C
Anlage 6

24.11.2014

Förderung OKJA 2016 - erster verwaltungsinterner Entwurf

Einrichtung / Stadtteil	anerkannte Fläche	anerkannte Vollzeitstellen	Bewirtschaftungskosten (m² mal 54 €)	Personal-kosten (Pauschale pro Vollzeitstelle 46.850 €)	päd. Sach-kosten-pauschale	Mieten für städt. und kirchliche Immobilien	städt. Zuschuss Arbeits-schwerpunkt	Gesamt-förderung 2016	Arbeitsschwerpunkte
FrESch	270	1,25	14.580	58.563	3.000	13.556	5.000	94.699	Gender Mainstreaming
Cafe Leichtsin	190	0,75	5.130	17.569	12.500	2.588	5.000	42.787	Inklusion
Q 1	770	2	41.580	93.700	3.000	25.182	10.000	173.462	Jugendkulturelle Veranstaltungen; Medienkompetenz
CROSS	372	2	20.088	93.700	3.000	6.614	10.000	133.402	Prävention, (soziale) Bildung
Kreativitätsschule		1,28	0	45.000	0		5.000	50.000	kulturelle Bildung
Krea Jugendclub	149	1,5	8.046	70.275	3.000	26.808	10.000	118.129	Medienkompetenz; urbane Jugendkultur
Jugendkulturhaus AWO	600	2	32.400	93.700	3.000	39.814	10.000	178.914	Jugendkulturelle Veranstaltungen; pol. Bildung
Gesamtkosten		10,78	121.824	472.506	27.500	114.563	55.000	791.393	

Gesamtförderung 791.393 €
 Abzug Landesmittel 149.979 €
 städtische Förderung 641.414 €

Anmerk.: Die Kreativitätsschule erhält direkt einen Landeszuschuss in Höhe von 35.157 € in 2014
 Cafe Leichtsin ist nur mit 6 Monaten berechnet, da die Landesförderung bis Mai 2016 läuft.

Grundlage der Berechnung:

1. Im FrESch gab es in den letzten Jahren Schwierigkeiten auf Grund des geringen Stellenumfangs. Die Leitungskraft braucht zur Teamarbeit (Reflexion u.a.) noch eine zweite Fachkraftstelle. Im FrESch musste der Träger die Stelle zum Jahresbeginn neu besetzen, da die vorhergehende, berufsunerfahrene Leitungskraft nicht in ein Team eingebettet war und die Arbeit nicht in der gewünschten Form erbringen konnte. Entweder man setzt hier eine Viertelstelle zu oder erhöht die Sachkostenpauschale über die auch die Honorarkräfte finanziert werden, um ein stabiles Team zu entwickeln.
2. Die Bewirtschaftungskosten sind seit mindestens 2003 nicht mehr erhöht worden. Hier wurde eine 1,5% Erhöhung auf die letzten 5 Jahre zurück berechnet. Die Pauschale pro m² liegt nun statt bei 50 € bei 54 €. In den Folgejahren wurde mit einer 1,5 % jährlichen Erhöhung gerechnet. Zudem wünschen die Träger als Berechnungsgrundlage die real genutzte Fläche.
3. Die Personalkosten wurden analog KiBiz mit einer Steigerung von 1,5 % berechnet.

Förderung OKJA 2016 - erster verwaltungsinterner Entwurf

24.11.2014

4. Die Förderung der Personalstelle im Cafe Leichtsin läuft Mitte des Jahres 2016 aus. Danach wurde eine 0,75-%-Stelle für das Cafe Leichtsin für die inklusive pädagogische Arbeit eingerechnet. Diese Arbeit kann durch keine andere Einrichtung aufgefangen werden.

5. Für die städtischen Immobilien werden Mieten beim FB 8 erbracht. Für zwei Einrichtungen eines freien Trägers muss der Träger eine Kostenmiete bezahlen. Die Kosten für die Mieten wurden eingerechnet, wobei abschließend zu prüfen ist, ob eine Erstattung der Mietkosten im Sinne einer Gleichbehandlung der freien Träger notwendig ist oder ob man ggf. auch ohne eine rechtliche Notwendigkeit den Träger hinsichtlich der Mietkosten unterstützen will. Rechtsstelle ist der Auffassung, dass der Träger gleichbehandelt werden muss.

Förderung OKJA - 2017 erster verwaltungsinterner Entwurf

24.11.2014

Einrichtung / Stadtteil	anerkannte Fläche	anerkannte Vollzeitstellen	Bewirtschaftungskosten (m² mal 54,81 €)	Personalkosten (Pauschale pro Vollzeitstelle 47.553 €)	päd. Sachpauschale	Mieten für städt. und kirchliche Immobilien	städt. Zuschuss Arbeits-schwerpunkt	Gesamt-förderung 2017	Arbeitsschwerpunkte
FRESch	270	1,25	14.799	59.441	3.000	13.556	5.000	95.796	Gender Mainstreaming
Cafe Leichtsin	190	0,75	10.414	35.665	3.000	2.588	5.000	56.667	Inklusion
Q 1	770	2	42.204	95.106	3.000	25.182	10.000	175.491	Jugendkulturelle Veranstaltungen; Medienkompetenz
CROSS	372	2	20.389	95.106	3.000	6.614	10.000	135.110	Prävention, (soziale) Bildung
Kreativitätsschule		1,28	0	45.675	0		5.000	50.675	kulturelle Bildung
Krea Jugendclub	149	1,5	8.167	71.330	3.000	26.808	10.000	119.304	Medienkompetenz; urbane Jugendkultur
Jugendkulturhaus AWO	600	2	32.886	95.106	3.000	39.814	10.000	180.806	Jugendkulturelle Veranstaltungen; pol. Bildung
Gesamtkosten		10,78	128.858	497.429	18.000	114.563	55.000	813.849	

Gesamtförderung 813.849 €
 Abzug Landesmittel 149.979 €
 städtische Förderung 663.870 €

1,5 Prozent Steigerung BK auf: 1,5 Prozent Steigerung PK auf:

54,81 47.553 €

Kreativitätsschule
 45.675 €

Förderung OKJA - 2018 erster Verwaltungsinterner Entwurf

24.11.2014

Einrichtung / Stadtteil	anerkannte Fläche	anerkannte Vollzeitstellen	Bewirtschaftungskosten (m² mal 55,63 €)	Personalkosten (Pauschale pro Vollzeitstelle 48.266 €)	päd. Sachkostenauspauschale	Mieten für städt. kirchliche Immobilien	städt. Zuschuss Arbeits-schwerpunkt	Gesamt-förderung 2018	Arbeitsschwerpunkte
FEsch	270	1,25	15.020	60.333	3.000	13.556	5.000	96.909	Gender Mainstreaming
Cafe Leichtsinn	190	0,75	10.570	36.200	3.000	2.588	5.000	57.358	Inklusion
Q 1	770	2	42.835	96.532	3.000	25.182	10.000	177.549	Jugendkulturelle Veranstaltungen; Medienkompetenz
CROSS	372	2	20.694	96.532	3.000	6.614	10.000	136.841	Prävention,(soziale) Bildung
Kreativitätsschule		1,28	0	46.360	0		5.000	51.360	kulturelle Bildung
Krea Jugendclub	149	1,5	8.289	72.399	3.000	26.808	10.000	120.496	Medienkompetenz; urbane Jugendkultur
Jugendkulturhaus AWO	600	2	33.378	96.532	3.000	39.814	10.000	182.724	Jugendkulturelle Veranstaltungen; pol. Bildung
Gesamtkosten		10,78	130.786	594.887	18.000	114.563	55.000	823.236	

Gesamtförderung 823.236 €
 Abzug Landesmittel 149.979 €
 städtische Förderung 673.257 €

1,5 Prozent Steigerung BK auf:

55,63 €

1,5 Prozent Steigerung PK auf:

48.266 €

Kreativitätsschule
 46.360 €

Förderung OKJA - 2019 erster verwaltungsinterner Entwurf

24.11.2014

Einrichtung / Stadtteil	anerkannte Fläche	anerkannte Vollzeitstellen	Bewirtschaftungskosten (m² mal 56,46 €)	Personal-kosten (Pauschale pro Vollzeitstelle 48.990 €)	päd. Sach-kosten-pauschale	Mieten für städt. und kirchliche Immobilien	städt. Zuschuss Arbeits-schwerpunkt	Gesamt-förderung 2019	Arbeitsschwerpunkte
FrESch	270	1,25	15.244	61.238	3.000	13.556	5.000	98.038	Gender Mainstreaming
Cafe Leichtsin	190	0,75	10.727	36.743	3.000	2.588	5.000	58.058	Inklusion
Q 1	770		43.474	97.980	3.000	25.182	10.000	179.636	Jugendkulturelle Veranstaltungen; Medienkompetenz
CROSS	372	2	21.003	97.980	3.000	6.614	10.000	138.597	Prävention.(soziale) Bildung
Kreativitätsschule		1,28	0	47.055	0		5.000	52.055	kulturelle Bildung
Krea Jugendclub	149	1,5	8.413	73.485	3.000	26.808	10.000	121.705	Medienkompetenz; urbane Jugendkultur
Jugendkulturhaus AWO	600	2	33.876	96.532	3.000	39.814	10.000	183.222	Jugendkulturelle Veranstaltungen; pot. Bildung
Gesamtkosten		10,78	132.737	511.012	18.000	114.563	55.000	831.312	

Gesamtförderung 831.312 €
 Abzug Landesmittel 149.979 €
 städtische Förderung 681.333 €

1,5 Prozent Steigerung BK auf: 56,46 € 1,5 Prozent Steigerung PK auf: 48.990 €

Kreativitätsschule
 47.055 €

8)

Förderung OKJA - 2020 erster verwaltungsinterner Entwurf

24.11.2014

Einrichtung / Stadtteil	anerkannte Fläche	anerkannte Vollzeitstellen	Bewirtschaftungskosten (m² mal 57,31 €)	Personalkosten (Pauschale pro Vollzeitstelle 49.725 €)	päd. Sachpauschale	Mieten für städt. und kirchliche Immobilien	städt. Zuschuss Arbeits-schwerpunkt	Gesamt-förderung 2020	Arbeitsschwerpunkte
FrESch	270	1,25	15.474	62.156	3.000	13.556	5.000	99.186	Gender Mainstreaming
Cafe Leichtsinn	190	0,75	10.889	37.294	3.000	2.588	5.000	58.771	Inklusion
Q 1	770	2	44.129	99.450	3.000	25.182	10.000	181.760	jugendkulturelle Veranstaltungen; Medienkompetenz
CROSS	372	2	21.319	99.450	3.000	6.614	10.000	140.384	Prävention, (soziale) Bildung
Kreativitätsschule		1,28	0	47.761	0		5.000	52.761	kulturelle Bildung
Krea Jugendclub	149	1,5	8.539	74.588	3.000	26.808	10.000	122.934	Medienkompetenz; urbane Jugendkultur
Jugendkulturhaus AWO	600	2	34.386	99.450	3.000	39.814	10.000	186.650	jugendkulturelle Veranstaltungen; pol. Bildung
Gesamtkosten		10,78	134.736	520.149	18.000	114.563	55.000	842.447	

Gesamtförderung 842.447 €
 Abzug Landesmittel 149.979 €
 städtische Förderung 692.468 €

1,5 Prozent Steigerung BK auf: 57,31 €

57,31 €

49.725 €

Kreativitätsschule
 47.761 €

1,5 Prozent Steigerung PK auf: